

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Lea Krockenberger, Tel. 07062/9042-40

Datum: 25.04.2025

Errichtung eines Carports, Fl.St. 5809, Hinter dem Kirchhof 7, Ilsfeld-Auenstein

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 13.05.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 13.05.2025
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium
./.	

Befangenheiten:

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.St. 5809, Hinter dem Kirchhof 7 in Ilsfeld-Auenstein wird erteilt.

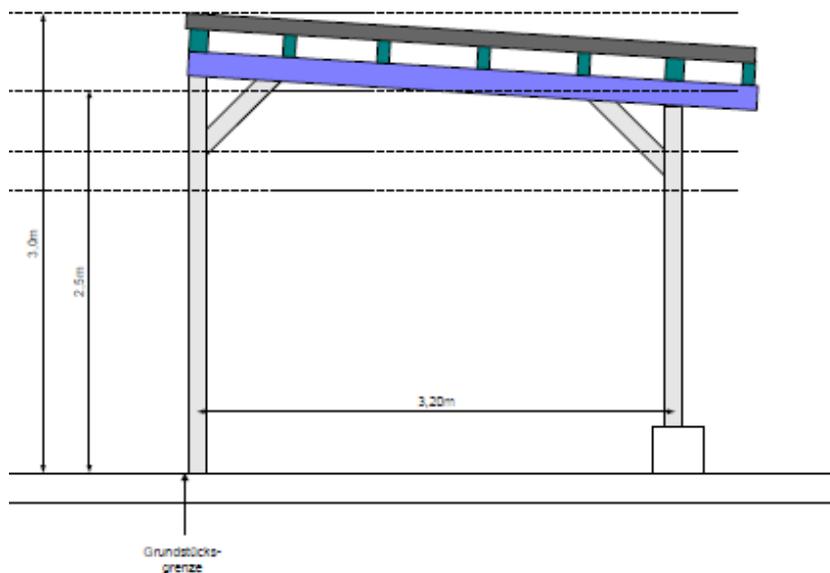
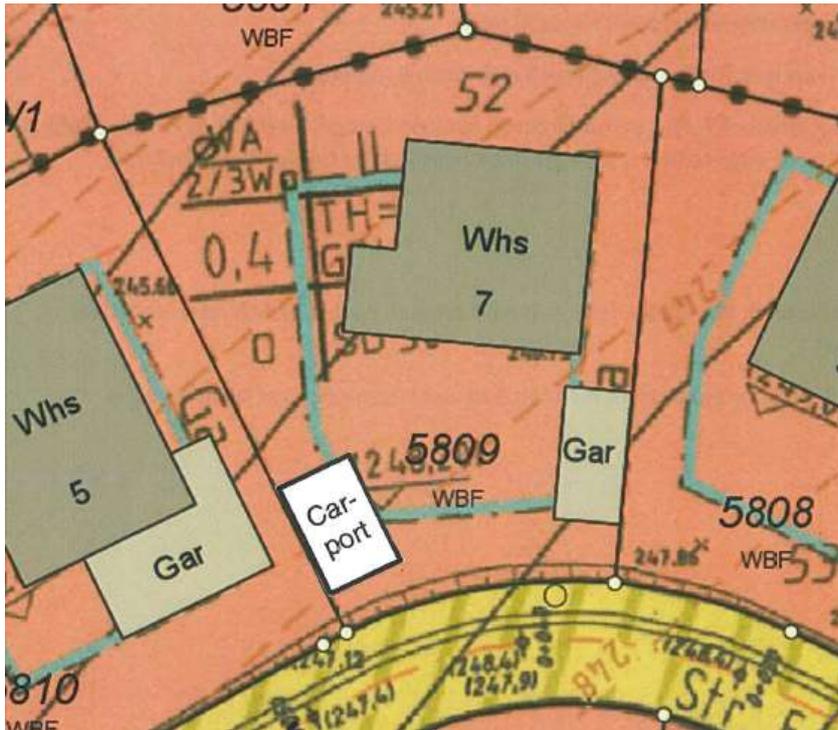
Sachvortrag:

Die Bauherrschaft plant die Errichtung eines 5,50 m x 3,60 m x 3,00 m großen Carports auf dem Grundstück Fl.St. 5809, Hinter dem Kirchhof 7 in Ilsfeld-Auenstein. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Mühlrain-Erweiterung“ aus dem Jahr 2004. Der Bebauungsplan setzt Baugrenzen fest und weist zusätzliche Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze aus. Der geplante Carport befindet sich größtenteils in der nicht überbaubaren Fläche.

Für die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Lageplan



Im einschlägigen Bebauungsplangebiet wurden in der Vergangenheit bereits Befreiungen für die Errichtung von Garagen in der nicht überbaubaren Fläche erteilt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und es bestehen keine städtebaulichen Bedenken. Die Eigentümerin des westlich angrenzenden Grundstücks hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind damit gegeben. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.St. 5809, Hinter dem Kirchhof 7 in Ilsfeld-Auenstein wird erteilt.